

**Vollzug des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere
Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) - Keine Verpflichtung örtlicher
Kirchenstiftungen zur Durchführung eines sog. Energieaudits (Analyse der
Energieverbräuche)**

1. Ende April 2015 sind Änderungen des EDL-G in Kraft getreten, um Vorgaben der sog. Energieeffizienzrichtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht umzusetzen. Mit der Organisation und Durchführung eines sog. Energieaudits ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt. Das BAFA hat in Vollzug dieses Auftrags ein Merkblatt erstellt und unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 5 KStG festgestellt:

„Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betätigung wird auf den Kernbereich der Aufgabe abgestellt. Der wirtschaftliche Tätigkeitszweig darf lediglich ein untergeordneter Tätigkeitsbereich innerhalb des Hoheitsbetriebes sein. Sind Tätigkeiten, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, derart eng verflochten, dass eine Trennung nicht möglich ist, liegt ein einheitlich zu beurteilender Hoheitsbetrieb vor, wenn die Ausübung öffentlicher Gewalt überwiegt. Dies zeigt sich z.B. dadurch, dass sich die wirtschaftliche Tätigkeit mangels eigener Betriebsstätte und eigener Wirtschaftsgüter nicht aus dem Hoheitsbereich ausgliedern lässt oder ein stetiger Personalaustausch für die hoheitliche als auch für die wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Sind die Tätigkeiten überwiegend dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, liegt keine wirtschaftliche Betätigung vor.“

2. Als Beispiele für eine hoheitliche Tätigkeit der Kirchen nennt das BAFA in seinem Merkblatt auch *„Tätigkeiten, soweit sie der Erfüllung des Auftrages öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften ... dienen.“* Hierzu zählen nach dem durch unsere Verfassung garantierten kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Gottesdienst sowie die Werke des Apostolates und der Caritas (can. 222 § 1 CIC). Soweit eine Kirchenstiftung etwa ihren Pfarrsaal kurzfristig vermietet, Oster- und Weihnachtsbasare durchführt oder eine Photovoltaikanlage betreibt, handelt es sich insoweit unstreitig um einen untergeordneten Tätigkeitsbereich im Rahmen ihres kirchlichen Hoheitsbereichs.
3. Anhand dieser Ausführungen wird ersichtlich, dass namentlich eine Kirchenstiftung gesetzlich nicht verpflichtet ist, ein Energieaudit durchzuführen, also die Energieverbräuche ihrer Immobilien analysieren zu lassen. Wenn daher insbesondere örtlichen Pfarrämtern Angebote von Dienstleistern zugehen, für pfarrliche Gebäude wie Kirchen, Pfarr- und Benefiziatenhäuser, Pfarr- und Jugendheime oder Kindertagesstätten sog. Energieaudits durchzuführen, sollte man solchen kostenpflichtigen Dienstleistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Fachbereichs Projektmanagement der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg näher treten.

4. Dessen ungeachtet sei festgehalten, dass sich auch die Kirche von Augsburg ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung seit jeher bewusst ist und deshalb vor etlichen Jahren einen sog. Energieberatungsfonds für örtliche Kirchenstiftungen bereit gestellt hat, der nicht unerhebliche Mittel aufweist, um vor Ort Energieeinsparpotentiale zu ermitteln, damit betreffende Maßnahmen fachgerecht durchgeführt werden können. Ferner sind in Abschnitt IV Nr. 5 der „*Richtlinien für Bauvorhaben in der Diözese Augsburg*“ (ABl. 2014, S. 385 ff.) als zuschussfähige Sondermaßnahmen auch und gerade „*Anlagen zur Gewinnung / Nutzung alternativer Energien sowie (die) Förderung von Energieeinsparmaßnahmen*“ aufgeführt.

Dr. Klaus Donaubauer
Bischöfl. Finanzdirektor